

Härtefallregel für nichtleitungsgebundene Energieträger wie Heizöl, Pellets oder Flüssiggas

Am 22.05.23 haben Bund und Länder den Härtefallfond für Privathaushalte beschlossen, die 2022 nicht leitungsgebundene Energieträger wie Heizöl, Holzpellets, Kohle oder Flüssiggas bezogen haben.

Unter welchen Voraussetzungen wird ein Zuschuss gezahlt?

- Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Mieter, die mit Heizöl, Holzpellets, Kohle oder Flüssiggas heizen.
- Berücksichtigt werden Rechnungen vom 01.01.2022 bis zum 01.12.2022
- Der Kaufpreis muss im Vergleich zum Referenzwert mindestens doppelt so hoch sein. Referenzpreise für einzelne Energieträger wurden von Bund und Ländern ermittelt und werden im Internet veröffentlicht.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- Der Zuschuss beträgt 80 Prozent der Mehrkosten (aber mindestens 100 Euro), die über den doppelten Preis hinausgehen. Der maximale Zuschuss beträgt 2000 Euro pro Haushalt.

Wie läuft die Beantragung?

Die Beantragung läuft online über folgendes Onlineportal:

<https://driveport.de/brennstoffhilfe-rechner/>

Über den Online-Rechner der Verbraucherzentrale kann vorab geprüft werden, ob sich eine Antragstellung überhaupt lohnt. Hier finden Sie auch die Referenzpreise:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/preise-tarife-anbieterwechsel/rechner-ihr-anspruch-auf-hilfe-fuer-oel-fluessiggas-oder-pelletheizung-80494>

Alternativ ist die Papierantragstellung möglich. Anträge können im Stadthaus I entgegengenommen werden.

Weitere Informationen unter:

Kostenlose Telefon-Hotline Bund: 0800-78 88 900.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/haertefallhilfen.html>

Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/energie/gaspreisbremse-strompreisbremse-haertefallfonds-faq-zur-energiekrise-76138>